



INTERNATIONAL  
FISCAL  
ASSOCIATION

**Statuten  
der  
Liechtensteinischen  
Vereinigung für  
Steuerrecht**

**Liechtensteinische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung  
für Finanz- und Steuerrecht (IFA)**

## Art. 1

### Name und Zweck

Unter dem Namen „Liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht (Liechtensteinische Landesgruppe der Internationalen Vereinigung für Finanz- und Steuerrecht, IFA)“ besteht mit Sitz in Vaduz ein Verein im Sinne von Art. 246 ff. PGR.

Die IFA selbst ist eine niederländische wissenschaftliche Organisation mit Sitz in Rotterdam.

Der Verein bezweckt:

- A. Als liechtensteinische Vereinigung für Steuerrecht
  1. Das Studium des liechtensteinischen Steuerrechts, insbesondere der aktuellen Fragen von Gesetzgebung und Rechtsprechung und der damit zusammenhängenden finanziellen und wirtschaftlichen Probleme. Die Tätigkeit des Vereins ist neutral; er vertritt weder wirtschaftliche noch politische Interessen
  2. Die Zusammenkünfte der liechtensteinischen Steuerfachleute
  3. Die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Beiträge zum liechtensteinischen Steuerrecht
  
- B. Als liechtensteinische Landesgruppe der IFA
  1. Die Zusammenkünfte der liechtensteinischen Mitglieder der IFA
  2. Die Wahrnehmung liechtensteinischer Interessen im Rahmen der IFA
  3. Die Unterstützung der IFA und Förderung ihrer Bestrebungen (Studium der internationalen Finanz- und Steuerrechts und der damit zusammenhängenden fiskalischen und wirtschaftlichen Fragen), insbesondere durch
    - a) Werbung von Mitgliedern
    - b) Verbreitung von Jahresbeiträgen (Cahiers de droit fiscal international) und anderer Schriften
    - c) Erwerb von Dokumentationsmaterial
    - d) Vorbereitung von Kongressen
    - e) Einziehung der Mitgliederbeiträge für die IFA
    - f) Übernahme sonstiger Aufgaben

## Art. 2

### Mitgliedschaft

Gemäss Artikel 6 der IFA Statuten können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied des Vereins sein. Nur Mitglieder der IFA können Mitglieder des Vereins werden. Jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein kann auf Gesuch hin Mitglied des Vereins und der IFA werden. Ausserdem kann jedes in Liechtenstein wohnende oder in engen Beziehungen zu Liechtenstein stehende Mitglied der IFA auf Gesuch hin Mitglied des Vereins werden.

Gemäss Artikel 8.1 der IFA Statuten kann der Vorstand einen Mitgliedschaftskandidaten vorschlagen. Dieser wird zum Vollmitglied, sobald er die Mitgliedschaft der IFA erworben hat. Bis zur Aufnahme als Vollmitglied kann der Mitgliedschaftskandidat an Aktivitäten des Vereins und/oder der IFA teilnehmen, wie wenn er ein Vollmitglied wäre. Das Stimmrecht bleibt hievon ausgeschlossen.

Der Verein bezeichnet die IFA Mitgliedschaftskandidaten und teilt dies der IFA fortlaufend mit. Bei der ersten darauffolgenden Vorstandssitzung der IFA werden diese Ernennungen geprüft. Bei Ablehnung als Mitglied der IFA verliert er seinen Status als Mitgliedschaftskandidat. Wird der Mitgliedschaftskandidat in die IFA aufgenommen, so wird er automatisch auch Mitglied des Vereins.

Die Mitgliedschaft beim Verein und bei der IFA sind in der Weise miteinander verbunden, dass die erstere mit der letzteren erlischt. Dagegen haben Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein das Erlöschen der Mitgliedschaft bei der IFA nicht zur Folge.

Gemäss Artikel 8.2 der IFA Statuten endet die Mitgliedschaft im Verein

- a. bei einer natürlichen Person mit deren Tod, bei einer juristischen Person mit deren Löschung im Öffentlichkeitsregister (Handelsregister);
- b. durch schriftliche Kündigung des austretenden Mitglieds;
- c. durch schriftliche Kündigung des Vereins, wenn das Mitglied seine Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags oder sonstige Mitgliederpflichten verletzt hat;
- d. wenn der Vorstand der IFA beschliesst die IFA-Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds zu beenden aus Gründen, die die IFA Statuten vorsehen.

Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu.

Der Verein informiert die IFA regelmässig über allfällige Austritte seiner Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft anbieten aufgrund spezieller Leistungen, Qualifikationen oder ihres Status in Bereichen oder Aktivitäten, die in engem Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins stehen. Das Ehrenmitglied ist auch Mitglied der IFA; der Verein übernimmt dessen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Gemäss Artikel 7.2(d) der IFA Statuten hat der Verein darum bemüht zu sein, dass jedes Jahr der Gesamtbetrag der IFA Mitgliederbeiträge seiner Mitglieder umgehend und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der IFA an diese bezahlt wird, und der Verein hat dementsprechend die Mitgliederbeiträge von seinen Mitgliedern einzuziehen zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen, die seine Mitglieder zu entrichten haben.

### **Art. 3**

#### **Verhältnis der Mitglieder zur IFA**

Die Mitglieder der Landesgruppe üben ihre Mitgliedschaft bei der IFA persönlich aus.

### **Art. 4**

#### **Organisation**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 5**

#### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach seinem Ermessen oder innert drei Wochen auf schriftlichem Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr zustehenden Wahlen vor. Sie ist ferner für die Abnahme der Jahresrechnung und für die Revision dieser Statuten zuständig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss eines Mitgliedes, sofern der Entscheid des Vorstandes vom betreffenden Mitglied an sie weitergezogen wird.

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten, einschliesslich der Festsetzung der Mitgliederbeiträge, können nur mit Dreiviertel aller anwesenden Stimmen gefasst werden.

## **Art. 6**

### **Vorstand**

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, hält die Verbindung mit der IFA aufrecht, ernennt neue Bewerber für eine Mitgliedschaft und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Quästor, dem Sekretär und zwei bis acht Beisitzern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Allfällige Vertreter der Liechtensteinischen Landesgruppe im Executive Committee und im Ständigen Wissenschaftlichen Ausschuss der Internationalen IFA sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes; sie gelten nicht als Beisitzer.

Der Vorstand kann einen Vertreter der YIN-Generation (Mitglied unter 40 Jahren) in den Vorstand berufen. Der Sekretär ist für die ordnungsgemässe Kommunikation mit der IFA verantwortlich; der Quästor hat die jährlichen IFA Mitgliederbeiträge einzuziehen und zu überweisen.

## **Art. 7**

### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Den Rechnungsrevisoren liegt die Prüfung und Begutachtung der Jahresrechnung ob.

## **Art. 8**

### **Mittel**

Der Mitgliederbeitrag des Vereins wird jährlich von der Mitgliederversammlung der Landesgruppe festgelegt. Der IFA Mitgliederbeitrag wird jährlich von der IFA Mitgliederversammlung festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Mitglieder trifft keine persönliche Haftung. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

**Art. 9**

**Statutenänderung**

Die Abänderung dieser Statuten kann jederzeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 15. Mai 2012 in Vaduz beschlossen und genehmigt worden.

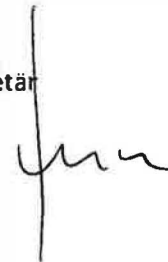
Vaduz, ..... 2013

Präsident



Sekretär

i.V.



Mit der Urschrift gleichlautend  
Amt für Justiz - Handelsregister

Vaduz, am ...16. Okt. 2020

Erv. / n. VE / ADZIC

